

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1984)

(L-240/9-XXII)

1. Das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929 in der Fassung der B-VG.-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache; Landesache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Grundsätze für die Regelung des Arbeiterrechtes in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, wurden vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 544, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, erlassen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen enthält überwiegend die O.ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch die O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1983, LGBl. Nr. 98; soweit es sich um Grundsätze handelt, die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind sie in der O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53 in der geltenden Fassung, ausgeführt.

2. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1984), sollen die durch Artikel III des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 544, geänderten Grundsätze des Landarbeitsgesetzes betreffend die Abfertigung für weibliche Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausgeführt werden.

Dienstnehmerinnen, die ein Kleinkind adoptieren oder zum Zwecke der Adoption in unentgeltliche Pflege nehmen, sollen bei Austritt aus dem Dienstverhältnis hinsichtlich ihrer Abfertigungsansprüche den leiblichen Müttern gleichgestellt werden.

Weiters soll für Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Möglichkeit einer vereinfachten Verlautbarungsform geschaffen werden.

Zu Artikel I Z. 1:

Nach § 30 Abs. 4 lit. b der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 in der geltenden Fassung bleibt weiblichen Dienstnehmern der Anspruch auf Abfertigung erhalten, wenn sie spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75h) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung, das Dienstverhältnis auflösen.

Dienstnehmerinnen, die ein Kleinkind adoptieren oder in der Absicht, es zu adoptieren, in unentgeltliche Pflege nehmen, wurde schon durch die O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1979, LGBl. Nr. 35, die Möglichkeit eingeräumt, Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz findet auf diese Dienstnehmerinnen sinngemäß Anwendung.

Keine Gleichstellung der Adoptivmütter mit den leiblichen Müttern erfolgte jedoch bezüglich des Rechtes, unter Wahrung des Abfertigungsanspruches aus dem Arbeitsverhältnis auszutreten.

Da nach der Gleichstellung der Adoptivmütter mit den leiblichen Müttern in der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung im Abfertigungsrecht nicht mehr besteht, soll diese Gleichstellung nunmehr durchgeführt werden.

Die Bestimmung des § 30 Abs. 4 lit. b der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 soll demgemäß auch auf Adoptiv- und Pflegemütter ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bzw. der Übernahme in unentgeltliche Pflege das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die in der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 enthaltenen Besserstellungen im Abfertigungsrecht gegenüber dem gewerblichen Arbeitsrecht wurden unverändert belassen. Daher erhält die Adoptivmutter ebenso wie die leibliche Mutter eine Abfertigung bereits nach einer Dienstzeit von drei Jahren in der ihr nach der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 zustehenden Höhe. Außerdem gelten für die Adoptivmütter die gleichen Fristen für die Auflösung des Dienstverhältnisses (drei Monate nach Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege bzw. sechs Wochen nach Ende des Karenzurlaubes) wie für die leiblichen Mütter (drei Monate nach der Geburt bzw. sechs Wochen nach Ende des Karenzurlaubes).

Zu Artikel I Z. 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 106 Abs. 1 O.ö. Landarbeitsordnung 1979) sind Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. In nächster Zeit ist die Neuerlassung solcher Verordnungen beabsichtigt. Der Umfang dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Anlagen (Ausbildungs- und Prüfungspläne für die einzelnen Ausbildungs- und Fachgebiete auf den verschiedenen Ausbildungsstufen) wird beträchtlich sein und die volle Wiedergabe in der Amtlichen Linzer Zeitung würde einen wirtschaftlich kaum vertretbaren Druckkostenaufwand bedeuten. Es be-

steht daher ein dringender Wunsch nach der Möglichkeit einer vereinfachten Verlautbarungsform. Eine solche ist gemäß § 12 des O.ö. Verlautbarungsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 2/1983, jedoch nur für Rechtsverordnungen und sonstige generelle Rechtsakte der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. für Teile solcher Verordnungen (Rechtsakte) vorgesehen, für Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist diese Möglichkeit derzeit nicht gegeben.

Im Artikel I Z. 2 ist daher eine Ergänzung des § 106 Abs. 1 O.ö. Landarbeitsordnung 1979 in der Weise vorgesehen, daß künftig die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 5 des O.ö. Verlautbarungsgesetzes 1977 sinngemäß auch für Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, daß solche Verordnungen oder Teile davon, wenn sie z. B. Anlagen wie etwa Ausbildungspläne enthalten, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung im Falle ihrer Verlautbarung in der Amtlichen

Linzer Zeitung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, durch Auflage zur öffentlichen Einsicht bei bestimmten Dienststellen verlautbart werden können.

Es wird allerdings vorgesehen, daß in solchen Fällen die Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden sowohl beim Amt der o.ö. Landesregierung, bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als auch bei den Bezirksbauernkammerämtern zwingend sein soll.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1984), beschließen.

Linzer, am 3. Mai 1984

Pauzenberger
Obmann

Haslehner
Berichterstatter

G e s e t z

vom _____,

mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird
(O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1984)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die O.ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1981, LGBl. Nr. 5/1982, der O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1982, LGBl. Nr. 1/1983, und der O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1983, LGBl. Nr. 98, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

- a) Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 75h Abs. 5 Z. 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 75h Abs. 5 Z. 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75h Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung

das Dienstverhältnis auflösen.“

2. Dem § 106 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich der Verlautbarungsform dieser Verordnungen gilt § 12 Abs. 1 bis 5 des O.ö. Verlautbarungsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 54 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 2/1983, sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden beim Amt der o.ö. Landesregierung, bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie bei den Bezirksbauernkammerämtern erfolgen muß.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.